

Flexibilisierung des Strommarktsystems

Speicher und EE-/KWK-Anlagen

Stromspeicher und EEG-Anlagen

Systemintegration und Regelungsrahmen

50. Fachgespräch der Clearingstelle EEG | KWKG
Dr. Carolin König
06.11.2025

Agenda

▶ **Gesetzliche Maßnahmen zur besseren Systemintegration von EEG-Anlagen**

- Verschärfung der Förderregelung zu Zeiten negativer Preise
- Pflicht zur preislimitierten Vermarktung des Einspeisevergütungsstroms zu Zeiten stark negativer Preise
- Verbesserte Steuerbarkeit im Zuge des Smart-Meter-Rollouts

→ **Integrationsanreize**

▶ **Regelungsrahmen für mehr Flexibilität**

- Flexiblere Direktvermarktung durch Stromspeicher
- (Vorrangiger) Netzanschluss
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen – Nutzen und Risiken für EEG-Anlagen und Stromspeicher
- Netzentgeltbefreiung für Stromspeicher

→ **Flexibilisierungsmöglichkeiten**



Gesetzliche Maßnahmen zur Systemintegration von EEG-Anlagen

Neuerungen durch das Solarspitzen gesetz

Verschärfung der Förderregelung zu Zeiten negativer Preise

§ 51 EEG 2023

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 51 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

(1) Für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert auf null.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 100 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, und
2. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 2 Kilowatt für Zeiträume vor dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bundesnetzagentur die Festlegung nach § 85 Absatz 2 Nummer 12 getroffen hat.

Zur Ermittlung der Anlagengröße nach Satz 1 ist § 24 entsprechend anzuwenden.

(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Absatz 1 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.

Verschärfung der Förderregelung zu Zeiten negativer Preise

- ▶ Rechtsgrundlage: **§ 51 EEG 2023** (Vorgängervorschrift: § 24 EEG 2014)
- ▶ Abschaffung der EEG-Vergütung (Marktprämie und Einspeisevergütung) bei negativen Preisen
 - **Kleine Anlagen temporär ausgenommen**
 - Neuanlagen mit weniger als 100 kW solange diese nicht mit einem intelligenten Messsystem (iMSys) ausgestattet sind
 - Kleinste Neuanlagen mit weniger als 2 kW solange die BNetzA keine entsprechende Festlegung nach § 85 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2023 getroffen hat
 - **Bestandsanlagen dauerhaft ausgenommen**, aber ab Inbetriebnahmejahr 2016 von Vorgängerregeln erfasst:
 - Mindestdauer negativer Preise
 - Mindestleistung der Anlage
 - **Wechseloption** für Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 47 S. 1 EEG 2023

Integrationsanreize durch die Verschärfung der Förderregelung

► **Direktvermarktungsanlagen** haben

- einen Anreiz, zu Zeiten negativer Preise abzuregeln
 - Neuanlagen ab sofort
 - Bestandsanlagen ab negative Preise + Marktprämie < 0
- einen Anreiz, unter Nutzung von **Flexibilitäten** zeitversetzt einzuspeisen

► **Neuanlagen in der Einspeisevergütung mit iMSys** haben

- keinen Anreiz, zu Zeiten negativer Preise abzuregeln
- einen Anreiz, unter Nutzung von **Flexibilitäten** zeitversetzt einzuspeisen

► **Neuanlagen in der Einspeisevergütung ohne iMSys** haben noch keinen einspeiseseitigen gesetzlichen Flexibilisierungs- / Integrationsanreiz

► **Bestandsanlagen in der Einspeisevergütung** haben keinen einspeiseseitigen gesetzlichen Flexibilisierungs- / Integrationsanreiz (aber u.U. Wechseloption)



Pflicht zur preislimitierten Vermarktung des Einspeisevergütungsstroms zu Zeiten stark negativer Preise

§ 5 EEG

Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV)

§ 5 Preislimitierung

- (1) Der Übertragungsnetzbetreiber hat abweichend von § 2 Absatz 2 die nach aktueller Prognose vorhergesagte viertelstündliche Einspeisung von Strommengen aus fernsteuerbaren Anlagen über eine marktgekoppelte Auktion vollständig zu preislimitierten Geboten am Day-Ahead-Markt einer Strombörsen nach Maßgabe des Absatzes 2 anzubieten.
- (2) Die nach Absatz 1 zu veräußernde Strommenge ist in 20 gleich große Tranchen aufzuteilen und jeweils mit einem eigenen Preislimit anzubieten. Die Preislimits müssen bei mindestens -200 Euro pro Megawattstunde und höchstens -100 Euro pro Megawattstunde liegen. Jeder Betrag in Schritten von einem Euro innerhalb dieses Rahmens wird zufallsgesteuert mit gleicher Wahrscheinlichkeit als Preislimit gesetzt. Die Preislimits müssen für jeden Fall des Absatzes 1 neu bestimmt werden. Die Preislimits sind bis zur Veröffentlichung nach Satz 6 vertraulich zu behandeln. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, zwei Werkstage nach Ende der Auktion auf seiner Internetseite Folgendes bekannt zu geben:
1. Höhe der Preislimits jeder Tranche, für die er nach Absatz 1 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben hat, und
 2. am Day-Ahead-Markt unverkauft gebliebene Strommengen, je Tranche, für die er nach Absatz 1 preislimitierte Gebote am Day-Ahead-Markt abgegeben hat.
- (3) Wird im Fall von preislimitierten Angeboten nach Absatz 1 die nach § 2 Absatz 2 zu vermarktende Strommenge aus fernsteuerbaren Anlagen nicht oder nicht vollständig veräußert, veranlasst der Übertragungsnetzbetreiber die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung von fernsteuerbaren Anlagen in Höhe der nicht veräußerten Strommenge. Für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 sind die §§ 13a und 14 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass weder ein bilanzieller Ausgleich noch ein bilanzieller Ersatz erfolgt und für Anlagen, die unter die Regelung des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes fallen, auch kein finanzieller Ausgleich erfolgt. Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Absatz 2 Satz 6 auf seiner Internetseite bekannt zu geben, für welche Viertelstunden und für

Vermarktungsvorgaben zu Zeiten stark negativer Preise

- ▶ Rechtsgrundlage: § 5 EEV
- ▶ Modifizierung der Pflicht der ÜNB nach § 2 Abs. 2 EEV, den Strom aus Anlagen in der Einspeisevergütung vollständig zu vermarkten
- ▶ Pflicht zur preislimitierten Vermarktung für alle **fernsteuerbaren Anlagen** (§ 5 Abs. 2 EEV) [Wichtig: Zunehmende Steuerbarkeit im Zuge des Smart-Meter-Rollouts]
- ▶ Preislimits führen dazu, dass **Strommengen aus steuerbaren Anlagen** in Zeiten stark negativer Preise nicht mehr vermarktet werden können
=> steuerbare Anlagen tragen nicht mehr zur Entstehung negativer Preise unter minus 200 €/MWh (minus 20 ct/kWh) am Strommarkt bei
- ▶ Neuanlagen haben (anders als Bestandsanlagen) bei entsprechenden Abregelungen **keinen** Entschädigungsanspruch

Integrationsanreize durch Vermarktungsvorgaben

- ▶ **Steuerbare Neuanlagen in der Einspeisevergütung** haben
 - einen zusätzlichen Anreiz, unter Nutzung von **Flexibilitäten** zu Zeiten stark negativer Preise zeitversetzt einzuspeisen (um die entschädigungslose Abregelung zu vermeiden)



Verbesserte Steuerbarkeit im Zuge des Smart-Meter- Rollouts

§ 9 EEG 2023 i.V.m. §§ 29, 45 MsbG

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 9 Technische Vorgaben

(1) Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen haben den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Anlage und der jeweiligen elektrischen Anlage hinter der Hausanschluss sicherzustellen, so dass

1. **der Messstellenbetreiber seine Verpflichtungen zum Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach den §§ 3, 29 und 45 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllen kann und**
2. Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bei Anlagen und KWK-Anlagen, die Strom in das Netz einspeisen, vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.

Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und mit einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letzverbrauchers betrieben werden.

(2) Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen

1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von **mindestens 100 Kilowatt** haben, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die **Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann**,
2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung **ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt** haben,
 - a) sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die **Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann**, und
 - b) soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die **maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen** oder
3. Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Verbesserte Steuerbarkeit im Zuge des Smart-Meter-Rollouts

- ▶ Rechtsgrundlage: § 9 EEG 2023 i.V.m. §§ 29, 45 MsbG
- ▶ Anlagen (ab > 7 kW installierter Leistung) sind mit iMSys und mit einer Steuerungseinrichtung („**Steuerungs-Rollout**“) am Netzanschlusspunkt auszustatten
- ▶ Pflicht zum Einbau einer – auf das iMSys abgestimmten – Steuerungseinrichtung (bisher Pflicht des Anlagenbetreibers) geht auf **Messstellenbetreiber** über
- ▶ Rolloutreihenfolge (bis 31.12.2032 mindestens 90 %)
 - **Neuanlagen** vor Bestandsanlagen
 - Anlagen **bis 100 kW** sind ab 2025 sukzessive mit iMSys auszustatten (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 MsbG)
 - Anlagen über 100 kW sind erst ab 2028 auszustatten (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 MsbG)

Bessere Integrationsmöglichkeit durch Smart-Meter- & Steuerungs-Rollout

- ▶ Einige Integrationsanreize wirken erst mit Rollout:
 - Integrationsanreiz aus **§ 51 EEG 2023**
 - Neuanlagen in der **Einspeisevergütung mit iMSys**
 - Integrationsanreiz aus **§ 5 EEV**
 - **fernsteuerbare** Anlagen in der **Einspeisevergütung**

Fazit

Integrationsanreize

Regelungsrahmen

für mehr Flexibilität



Flexiblere Direktvermarktung durch Stromspeicher

§ 19 Abs. 3 EEG 2023

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 19 Zahlungsanspruch

(3) Wird der Strom vor der Einspeisung in ein Netz in einem Stromspeicher zwischengespeichert, so kann der Betreiber des Stromspeichers den Anspruch nach Absatz 1 nach folgenden Maßgaben geltend machen:

1. der Ausschließlichkeitsoption nach Absatz 3a,
2. der Abgrenzungsoption nach Absatz 3b oder
3. der Pauschaloption nach Absatz 3c.

Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte; dabei ist § 24 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Wird an einer Einspeisestelle aus mehreren Stromspeichern Strom in ein Netz eingespeist, kann der Anspruch nur einheitlich nach Maßgabe einer Option geltend gemacht werden. Die Option nach Satz 1 Nummer 1 ist für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Die Optionen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 sind entsprechend auf Ladepunkte für Elektromobile mit den Maßgaben anzuwenden, dass ausschließlich für die Zwecke dieses Absatzes sowie der Absätze 3b und 3c

1. Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,
2. der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und
3. der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als in dem Ladepunkt erzeugt gilt.

(3a) Im Fall eines Stromspeichers, in dem innerhalb eines Kalenderjahres ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zum Zweck der Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch für den in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strom (Ausschließlichkeitsoption). Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen.

(3b) Im Fall eines Stromspeichers, in dem nicht ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zur Zwischenspeicherung verbraucht wird, besteht der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 für einen Anteil an der in diesem Stromspeicher erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommenge, der nach Maßgabe einer Festlegung nach § 85d als förderfähiger Anteil bestimmt und nachgewiesen wird (Abgrenzungsoption). Die Vorschriften dieses Gesetzes und des Energiefinanzierungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird.

(3c) Im Fall des gemeinsamen Betriebs von Solaranlagen und einem oder mehreren Stromspeichern können der Anspruch nach Absatz 1 Nummer 1 sowie der Anspruch nach Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 auch für einen pauschalen Anteil an den in diesen Solaranlagen und diesen Stromspeichern erzeugten und in das Netz eingespeisten Strommengen geltend gemacht werden (Pauschaloption). Dies setzt voraus, dass hinter der Einspeisestelle

1. Strom ausschließlich in Solaranlagen und Stromspeichern erzeugt wird,
2. alle Solaranlagen und Stromspeicher von demselben Betreiber betrieben werden und
3. die Solaranlagen eine installierte Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt haben, wobei Steckersolargeräte bei der Ermittlung der installierten

Flexiblere Direktvermarktung durch Stromspeicher

- ▶ **Ausschließlichkeitsoption** nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3a EEG 2023
 - Nutzung des Speichers als reiner EE-Speicher
- ▶ **Abgrenzungsoption** nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3b EEG 2023
 - Stommengen-Bestimmung durch Verrechnung und anteilige Zuordnung
 - rechtsichere Bestimmung der förder- / saldierungsfähigen Stommengen
- ▶ **Pauschaloption** nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3c EEG 2023
 - ausschließlich kleinere PV-Anlagen mit bis zu 30 kW installierter Leistung
 - Betreiberidentität im Hinblick auf EEG-Anlage und Speicher
 - förderfähige Stommenge pauschal bis zu 500 kWh/Kalenderjahr/kW installierter Leistung
 - Vorteil: kein zusätzlicher Messaufwand erforderlich

BNetzA-
Festlegung
"Markt-
integration
Speicher und
Ladepunkte"
(MiSpeL)

Mischspeicherung

- ▶ auch auf Bestandsanlagen anwendbar (§ 100 Abs. 34 Satz 2 EEG 2023)
- ▶ **Mischspeicheroptionen nur in Verbindung mit der Marktprämie**
(vgl. BT-Drucksache 20/14235, S. 86)
(P) insbesondere für Pauschaloption?
- ▶ BNetzA-Festlegung nach § 85d EEG 2023 bis **30.6.2026**
- ▶ Pauschaloption unter **beihilferechtlichem Vorbehalt**, § 101 Abs. 1 Satz 1 EEG

Netzanschluss

Vorrangiger Netzanschluss, flexible Netzanschlussvereinbarung

Der Netzanschluss für Stromspeicher und EEG-Anlagen

- ▶ **Vorrangig & unverzüglich** (§ 8 Abs. 1 EEG 2023)
- ▶ **Vorrang gilt nicht gegenüber Speichern** (§ 17 Abs. 2a EnWG)
- ▶ Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)
- ▶ Anspruch besteht schon vor Netzertüchtigung und unabhängig von Netzertüchtigungsbedarf (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- ▶ Darf nur verweigert werden, wenn **Herstellung des Netzanschlusses** unzumutbar oder unmöglich ist (§ 17 Abs. 2 EnWG), nicht, wenn „nur“ Netzkapazitäten für die (vollständige) Aufnahme der erzeugten Strommengen fehlen



Exkurs: Netzzugang

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 11 Abnahme, Übertragung und Verteilung

(1) **Netzbetreiber müssen vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer aufgrund des § 91 Nummer 2 erlassenen Verordnung oder in § 13 des Energiewirtschaftsgesetzes den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 veräußert wird, unverzüglich vorrangig physikalisch abnehmen, übertragen und verteilen.** Macht der Anlagenbetreiber einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme. Besteht eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach § 8a, so beschränkt sich die Verpflichtung nach Satz 1 auf den Anteil des Stroms, der im Rahmen der vereinbarten maximalen Wirkleistungseinspeisung erzeugt wird.

(2) Soweit Strom aus einer Anlage, die an das Netz des Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber ist, angeschlossen ist, mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, und der Strom ist für die Zwecke dieses Gesetzes so zu behandeln, als wäre er in das Netz eingespeist worden.

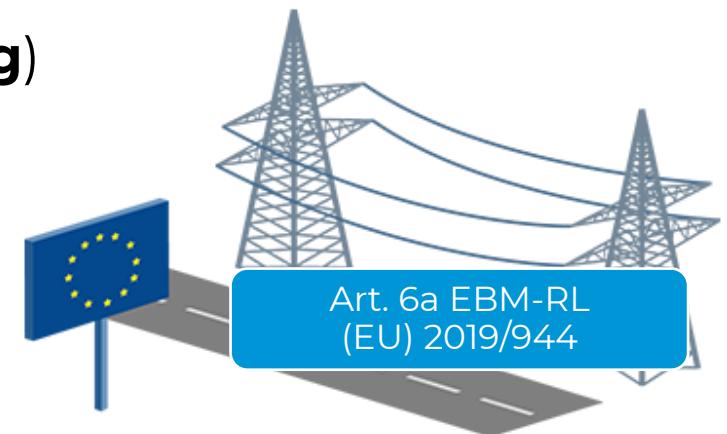
(3) Die Pflichten zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,

1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,
2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder
3. insbesondere im Fall der Weitergabe nach Absatz 2 jeden sonstigen Netzbetreiber.

- ▶ Einschränkungen werden grundsätzlich **kompensiert (Redispatch)**

Flexible Netzanschlussvereinbarung

- ▶ § 17 Abs. 2b EnWG: Möglichkeit (keine Pflicht) für den Netzbetreiber, Anschlussnehmern flexible Netzanschlussvereinbarungen **anzubieten** (**Freiwilligkeit!** – vgl. Art. 13 Abs. 7 EBM-VO)
- ▶ Möglichkeit, maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung eines Anschlusses statisch oder (voll-)dynamisch zu begrenzen (**Überbauung**)
 - Regelungen einer solchen Vereinbarung umfassen:
 - Höhe der Leistungsbegrenzung
 - Zeiten, in denen die Begrenzung gilt
 - Laufzeit der Vereinbarung
 - Technische Anforderungen zur Umsetzung der Begrenzung
 - Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten Leistung.
- ▶ Für EEG-Anlagen (inkl. reine Grünstromspeicher) gilt speziellere Regelung in § 8a EEG 2023



Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 8a Flexible Netzzuschlussvereinbarungen

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzzuschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeifenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeifenster variieren.

(2) In der flexiblen Netzzuschlussvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeifenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zur Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzzuschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 17 Netzzuschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzzuschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzzuschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahmee- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzzuschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Höhe der Begrenzung der Entnahmee- oder Einspeiseleistung,
2. Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahmee- oder Einspeiseleistung,
3. Dauer der flexiblen Netzzuschlussvereinbarung,
4. technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahmee- oder Einspeiseleistung und
5. Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahmee- oder Einspeiseleistung.

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.

Chancen und Risiken von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen

- ▶ FCAs können dazu beitragen, **Zeiträume** für die Umsetzung von Netzausbaumaßnahmen zu **überbrücken** oder dem Anschlussbegehrenden einen **potenziell günstigeren Netzanschlusspunkt** zu ermöglichen
- ▶ (besonders) interessant für Stromspeicher und EEG-Anlagen-Speicher-Kombinationen, die nicht dauerhaft die volle Netzanschlusskapazität benötigen
- ▶ Wichtig:
 - Redispatch ist grundsätzlich entschädigungspflichtig
 - Ausnahme (nur) wenn eingeschränkte Nutzung vereinbart wurde
 - „**akzeptiert**“ indiziert Freiwilligkeit (Art. 13 Abs. 7 EBM-VO Redispatch)

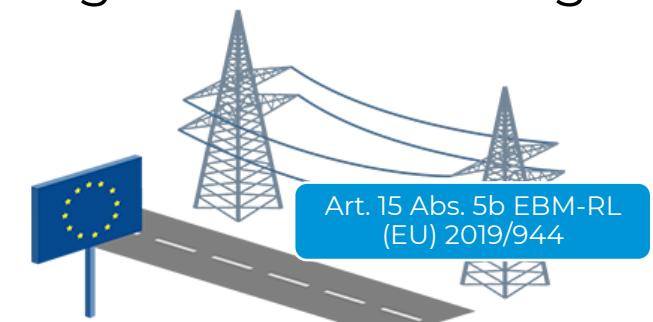


Netzentgelte

Befreiungen für Stromspeicher

Netzentgelte

- ▶ **Befreiungstatbestand § 118 Abs. 6 EnWG**
- ▶ gilt für „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“
 - Begründung: „*Technologien, die der Speicherung von Strom dienen, sind für die Integration wachsender Anteile erneuerbarer Energien von maßgeblicher Bedeutung.*“ (BT-Drs. 17/6072, 97)
- ▶ Befristet: Inbetriebnahme zwischen dem 4.8.2011 und dem **3.8.2029** (Zeitkorridor wurde durch das ÄndG v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) auf 18 Jahre verlängert)
- ▶ Anspruch auf Netzentgeltbefreiung umfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (BGH EnWZ 2017, 454)
- ▶ Vgl. **BNetzA** Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)



Fazit

Flexibilisierungsmöglichkeiten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



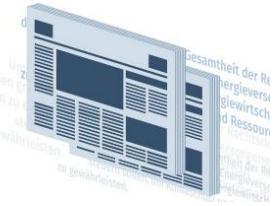
**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Website

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement
T: +49 1520 7435953
M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Carolin König

koenig@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages